

Niederhuber & Partner | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu
 Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu

Umweltsenat zur Umfahrung Wieselburg

Senat äußert sich zur Vorschreibung objektbezogener Maßnahmen.

Im Verfahren machten Nachbarn eine Beeinträchtigung durch Lärm geltend. Fraglich war, ob es nach der UVP-G-Novelle 2012 möglich ist, bei Objekten, die in einem der Genehmigung entgegenstehenden Ausmaß von Lärm betroffen sind, Lärmschutzfenster vorzuschreiben. Der Senat führte aus (US 30.10.2013, 4A/2010/14-182):

- Der Schutz der Anrainer bezieht sich nicht nur auf Bereiche in Gebäuden. Es besteht keine Verpflichtung der Anrainer, dauerhaft ihre Fenster geschlossen zu halten, um sich nicht einer Gesundheitsgefährdung auszusetzen. Die Vorschreibung von Lärmschutzfenstern sei nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu erwirken; es bedarf keiner Prüfung, ob die Heranziehung des § 24f Abs. 15 UVP-G 2000 zur Erzwingung des Einbaus möglich ist.
- Gemäß § 10 NÖ StraßenG darf die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Belästigungen durch Baumaßnahmen auf Grundstücken Dritter (zB Einbau von Lärmschutzfenstern) erfolgen. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Grundeigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden. Diese Norm werde aber von der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 verdrängt, was zu einer strengeren Beurteilung des Vorhabens im Vergleich zu nicht UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben führt. Dies sei im Vorsorgeprinzip begründet, das die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 durchziehe und im Gesundheits- und Belästigungsschutz mildere Beurteilungsmaßstäbe anzuwendender Verwaltungsvorschriften verdränge.

Paul Reichel/Evelyn Schramm, Salzburg

Bleibt alles anders?

Letzte Entscheidungen des Umweltsenats, erste Entscheidungen der neuen Verwaltungsgerichte.

Wohl ein letztes Mal wird in dieser Ausgabe des NHP News Alert über die Entscheidungen des Umweltsenats berichtet. Hier gab es durchaus noch einiges Interessantes (vgl die Entscheidung im Verfahren Wieselburg). Auch die ersten Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte sind nun im RIS abrufbar. Obacht: vereinzelt finden sich in den Entscheidungen der neuen Gerichte unrichtige Rechtsmittelbelehrungen. Daneben wartet auch der VwGH mit einigen wichtigen Entscheidungen auf (u.a. Semmering-Basistunnel neu). Abgerundet wird diese Ausgabe durch neue Gesetzesvorhaben, welche teilweise in ihrem Entstehungsprozess zu heftigen Reaktionen geführt haben (man erinnere sich an die Diskussion zum OÖ Naturschutzgesetz).

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Neuer Moot Court lässt Studierende Umweltverträglichkeitsprüfungen simulieren

Gelungene Auftaktveranstaltung für Moot Court Umweltrecht in Salzburg.

Insgesamt sechs Universitäten, fünf Anwaltskanzleien (darunter Niederhuber & Partner Rechtsanwälte), die Verbund Hydro Power AG, die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sowie die Salzburger Landesregierung starten gemeinsam mit rund 25 Studierenden erstmals einen bundesweiten Moot Court im Bereich des öffentlichen Rechts. Dabei wird ein Genehmigungsverfahren für ein Wasserkraftwerk simuliert. In den nächsten Wochen werden daher durch die Teams der Befürworter und Gegner Schriftsätze erstellt. Sie werden dabei gecoacht von Profis aus der Rechtsberatungs-



branche. Außerdem wird ein Behördenteam eine Verhandlung durchführen und zum Schluss einen (positiven oder negativen) Bescheid erlassen. „Wir sind stolz, fast alle rechtswissenschaftlichen Universitäten für dieses Projekt als Partner gewonnen zu haben und freuen uns bereits auf eine spannende Verhandlung im Mai“, meint Initiator und NHP-Anwalt Peter Sander.

NHP wird das Studierendenteam der Universität Salzburg betreuen. Regelmäßige Updates zum Moot Court Umweltrecht gibt es in einem eigenen Weblog unter www.mcur.at. Die Abschlussveranstaltung findet am 18.6.2014 um 14:00 Uhr im Dachgeschoss des Juridicums in Wien statt.

Paul Reichel, Salzburg

Verbrennung von eigenen Produktionsrückständen ist sichere Weiterverwendung – Produkteigenschaft bejaht

VwGH äußert sich erstmals zur neuen AWG-Bestimmung über Nebenprodukte.

Mit der AWG-Novelle 2010 wurden in § 2 Abs. 3a AWG 2002 Kriterien für das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes festgelegt. Eine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nebenproduktes ist danach die „sichere Weiterverwendung“ des Stoffes oder Gegenstandes. Nach den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010 soll ein Element der sicheren Verwendung das Bestehen eines Marktes sein. Dies könnte zur Annahme verleiten, dass ein Nebenprodukt nur vorliegen könne, wenn (zumindest auch) ein Markt besteht. Dieser Auslegung hat der VwGH in einem von NHP Rechtsanwälte vertretenen Fall nun einen Riegel vorgeschoben: Sofern ein Erzeuger eines Stoffes diesen Stoff unter für ihn vorteilhaften Bedingungen nutzen will und die Wiederverwendung gewiss ist, liegt eine sichere Weiterverwendung vor. Dies bedeutet, dass Produktionsrückstände bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Energiegewinnung eingesetzt werden können, ohne zu Abfall zu werden (VwGH 23.1.2014, 2011/07/0179).

David Suchanek, Wien

Splitter

VwGH zu Einwendungen wegen Änderung der Hochwassersituation

Es ist zwar irrelevant, wenn durch ein Projekt eine geringfügige Änderung der Hochwasserverhältnisse zu erwarten ist, die zu keiner – gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten – Beeinträchtigung von Liegenschaften führt. Wenn mit dem Projekt jedoch im Hochwasserfall ein zusätzlicher Schaden (auch nur in sehr geringem Ausmaß) einhergeht, steht dies der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegen (VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027) (RP).

Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2014

Die Regulierungskommission der Energie-Control Austria hat die Netznutzungsentgelte für Strom und Erdgas durch Novellen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 bzw. der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 angepasst (RP).

Novelle des UVP-G 2000

Straßen- und Schienenprojekte sollen dadurch eine Gleichbehandlung erfahren, indem nun auch Beschwerden gegen genehmigte Hochleistungsstrecken keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Die gilt für Verfahren, die vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre (SE).

Großverfahrens-Edikte in „weitverbreiteten Tageszeitungen“

Gemäß § 44a Abs. 3 AVG sind im Großverfahren Edikte im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Eine Kundmachung in zwei Tageszeitungen mit einer Verbreitung von (gemeinsam) 7,9 % erfüllt diese Voraussetzung nicht (US 18.12.2003, 8B/2013/14-4, Radkersburg Umgebung) (RP).

Sport

Ombudsstelle Wettbetrug bei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte angesiedelt

Peter Sander besetzt Ombudsstelle des Play Fair Code.

Der Play Fair Code ist eine von der Österreichischen Fußball-Bundesliga, dem ÖFB und dem Sportministerium ins Leben gerufene und mittlerweile von sämtlichen großen Sportverbänden Österreichs unterstützte Initiative, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, durch Bewusstseinsbildung und Prävention der wachsenden Bedrohung des Sports durch Wettbetrug und Spielmanipulation entgegenzuwirken. Eine der Maßnahmen, um der negativen Entwicklung im Sport Einhalt zu gebieten, ist die Einrichtung einer Ombudsstelle, an die sich Athletinnen und Athleten und alle sonstigen Beteiligten im Sport, die über Informationen und Hinweise über geplante oder tatsächlich erfolgte Spielmanipulationen verfügen, rund um die Uhr wenden können. Seit 1.2.2014 ist die Ombudsstelle des Play Fair Code bei NHP angesiedelt.

Christina Toth, Wien

PLAY
FAIR
CODE

Genehmigung für Semmering – Basistunnel aufgehoben

Beschwerden einer NGO und von mehreren Anrainern teilweise erfolgreich.

Gegen die Genehmigung der BMVIT nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 richteten sich vier Beschwerden (eine von einer NGO, drei von Anrainern).

Erfolgreich war die NGO insofern, als zumindest bei einem der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen in Zweifel steht, ob er die Kriterien des § 31a Abs. 2 EisenbahnG erfüllt, also ob er für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet ist (in den Akten fand sich diesbezüglich kein Hinweis).

Außerdem drangen die Eigentümer jener Liegenschaften, auf denen eine Deponie zur Ablagerung des Tunnelausbruchs errichtet werden soll, mit ihrem Vorbringen durch: Der Gerichtshof hielt fest, dass die Deponie zwar Vorhabensbestandteil iSd UVP-G 2000 ist, nicht jedoch der Teil der Eisenbahnanlage „Semmering-Basistunnel neu“, weswegen für die Deponie die in § 31f Z 3 EisenbahnG normierte Interessenabwägung nicht einschlägig ist (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165).

Paul Reichel, Salzburg

**VwGH zur Umrüstung des Dampfkraftwerks Voitsberg**

VwGH kassierte die Entscheidung des Umweltsenats, mit der eine UVP-Pflicht verneint worden war.

Nach den Betreiberplänen sollte das seit dem Jahr 2006 nicht mehr in Betrieb befindliche Dampfkraftwerk Voitsberg, welches früher während der Wintermonate (Oktober bis März) mit Braunkohle betrieben wurde, nunmehr mit Steinkohle betrieben werden. Nachdem das geplante Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D situiert war, bestand für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 MW Brennstoffwärmeleistung erfolgt wäre.

Nach Ansicht des VwGH unterlag der Umweltsenat beim Vergleich der Brennstoffwärmeleistung des zuvor bestehenden mit jener des nunmehr geplanten Kraftwerks einem Rechtsirrtum: Der Umweltsenat ging ohne Bezugnahme auf die für das (zuvor mit Braunkohle betriebene) Kraftwerk erteilten Bewilligungen davon aus, dass auch eine Erweiterung der Betriebszeit auf die Monate April bis Juli und September stattfindet. Der Senat hätte aber nachvollziehbar von den bisher erteilten Bewilligungen und nicht von einem allenfalls bloß faktischen Zustand (nämlich einer zuvor gegebenen Betriebsdauer von Oktober bis März) ausgehend feststellen müssen, ob durch die nunmehr beantragte Änderung des Kraftwerks eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt (VwGH 30.1.2014, 2010/05/0173).

Paul Reichel, Salzburg

Seminare

ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“

Sander:
Offene Fragen des Verfahrens
vor den Verwaltungsgerichten

Niederhuber:
Wasserbenutzungsrechte –
dinglich oder persönlich

10.4.2014, 9:30 - 16:45,
Bundesamtsgebäude-Festsaal,
1030 Wien

ÖWAV Kurs „Das ABC des Wasserrechts“

Reichel/Sander: Wasserrecht in
90 Minuten – Überblick über die
Systematik des WRG/Das WRG-
Projekt in der Praxis – rechtliche
Grundlagen/Praxis-Workshop:
Ablauf des Behördenverfahrens –
Tipps & Tricks zur rascheren
Verfahrensführung

23.4.2014, 8:30 - 17:00 Uhr,
MID Town Meeting und
BusinessCenter GmbH, 1030 Wien

ÖWAV Seminar „Hochwasserschutz und Wasserkraft – Haftungsfragen und Betreiberverantwortung“

Niederhuber: Betreiberverantwortung
nach dem WRG

Sander: Hochwasser als Umwelt-
schäden – vorsätzliche/fahrlässige
Umweltbeeinträchtigung

4.6.2014, 9:30 bis 16:40 Uhr,
Redoutensäle, Promenade 39,
4021 Linz



Publikationen

Bauer/Sander, Das Feststellungsverfahren nach AWG und AISAG als Vorfrage im Abgabenverfahren – Rechtsschutzdefizite bei langer Verfahrensdauer?, Journal für Rechtspolitik 21, Heft 4, 327–337 (2013)

Das AWG und das AISAG sehen die Möglichkeit vor, im Rahmen von Feststellungsverfahren vor der BH eine Vorfrage für das AISAG-Abgabenverfahren zur Klärung zu bringen. Das abgabenrechtliche Verfahren vor der Zollbehörde läuft weitgehend parallel dazu. Dies führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass diese Verfahren in unterschiedlichen Geschwindigkeiten abgeführt werden und Wiedereinsetzungsanträge unvermeidlich werden können. Hier steht eine am 1.1.2014 in Kraft tretende Neufassung der diesbezüglichen BAO-Bestimmungen dem Rechtssuchenden vermutlich im Wege, da er seine ihm zustehenden Ansprüche in manchen (nicht bloß hypothetischen) Konstellationen nicht mehr durchsetzen kann wird.

Splitter

OÖ Natur- und Landschafts- schutzgesetz novelliert

Am 13.3.2014 wurde vom OÖ Landtag eine Novelle des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes beschlossen. Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheide kommt danach keine aufschiebende Wirkung zu. Diese ist nur mehr auf Antrag zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach einer Interessensabwägung mit der Ausübung der Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (PB).

Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“

Seit 19.12.2013 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Land Oberösterreich in Kraft; darin wird von förderbaren Kosten für die Durchführung dieses Hochwasserschutzprojektes in der Höhe von bis zu € 250 Mio. ausgegangen, wobei diese Kosten zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom Land Oberösterreich und zu 20 % vom antragstellenden Interessenten zu tragen sind (RP).

WIEN

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro